

# SATZUNG - ROUNDNET GERMANY E.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 4.7.2020 in Köln

Geändert von der Mitgliederversammlung am 23.03.2022 (digitale Durchführung)

Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.03.2023

Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024

Geändert von der Mitgliederversammlung am 14.03.2025

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Roundnet Germany. Er ist die Spitzenorganisation des Roundnetsports in der Bundesrepublik Deutschland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Roundnet. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt.

- a) Die Leibeserziehung seiner Mitglieder und deren Mitglieder zu fördern.
- b) Das Roundnetspiel in allen seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Schulsport, usw.) zu fördern und zu verbreiten sowie für die Übermittlung und Übertragung zu sorgen.
- c) Den Roundnetsport im In- und Ausland zu vertreten.
- d) Die Deutschen Roundnet Meisterschaften sowie andere offizielle nationale Wettbewerbe zu veranstalten.
- e) Die Förderung der Gemeinschaft deutscher und internationaler Roundnetspieler\*innen
- f) Die angemessene Unterstützung gesellschaftlicher Aspekte durch die Möglichkeiten des Roundnetsports (z.B. Integration, Jugendarbeit, Vielseitigkeit, und ähnliches). Die konkrete Umsetzung der Förderung des gesellschaftlichen Aspektes Diversität im Verband wird durch ein Diversitätskonzept definiert, welches zunächst erstellt, dann jährlich aktualisiert wird und jeweils durch einen Vorstandsbeschluss angenommen werden muss.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitglieder**

(1) Roundnet Germany hat folgende Mitgliedsarten.

1. Ordentliches Mitglied: Juristische Person (z.B. Vereine)
2. Außerordentliches Mitglied: Natürliche Personen, welche keine Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind. Außerordentliche Mitglieder, welche ebenfalls in einem ordentlichen Mitglied Mitglied sind, werden "Doppeltes Mitglied" genannt.
3. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder: Natürliche Personen, welche von der Mitgliederversammlung entsprechend der geltenden Regelungen der Satzung zum/zur Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden ernannt wurden.

(2) Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz:

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Roundnetsport oder Roundnet Germany besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem gesetzlichen Vertreter im Sinne des §26 BGB erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, insbesondere in Fällen von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt, sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Die Fristen der Beitragszahlung sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat eine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Beschlussfassung über die Beitragsordnung und weitere Ordnungen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit diese nicht in Satzung oder nach dem Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (Post oder

Email-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift oder Email-Adresse) gerichtet war. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit oder wirksame Vertretung des Mitglieds geheilt, wenn nicht das Mitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Mitgliederversammlung ausdrücklich rügt.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu wählen.
- (10) Jede\*r Ehrenvorsitzende hat eine Stimme. Diese Stimme kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied erhält pro angefangene zehn "Doppelte Mitglieder" eine Stimme. Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Stimmen dient die vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gemeldete Mitgliederzahl. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht persönlich durch den\*die gesetzliche\*n Vertreter\*in oder eine\*n durch diesen bevollmächtigte\*n Vertreter\*in ausgeübt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege (z. B. Videokonferenz) oder in einer hybriden Form (teilweise anwesende Personen in Präsenz, teilweise digital Anwesende) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, digitale oder hybride Veranstaltung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.

## § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Dem/Der ersten Vorsitzenden
  - Dem/Der zweiten Vorsitzenden
  - Dem/Der Kassierer\*in
  - Bis zu vier Beisitzer\*innen

- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende können den Verein allein vertreten. Der/Die Kassierer\*in ist nur zusammen mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter\*in schriftlich einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden muss. Ladungsfehler werden durch die Anwesenheit des Vorstandsmitglieds geheilt, wenn nicht das Vorstandsmitglied den Ladungsfehler zu Beginn der Mitgliederversammlung ausdrücklich rügt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters\*in.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
- (12) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in der Satzung von Roundnet Germany (e. V). festgelegten Aufgaben und Satzungszwecke.
- (13) Die Aufgaben des Vorstands sind
  - Die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Abwicklung der laufenden Geschäfte
  - Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung
  - Die Verabschiedung des Haushaltsplans
  - Die Erarbeitung und vorläufige Genehmigung von Ordnungen, sofern diese nötig sind
  - die Berufung von Kommissionen für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben sowie von Beauftragten für bestimmte Aufgaben (bspw. Referate)

- eine vorläufige Amtsenthebung
  - Die Beschlussfassung über die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- (14) Der Vorstand kann für eine die übliche Vorstandsarbeit überschreitende Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.
- (15) Die Haftung der Vorstände ist bis auf ein Mindestmaß beschränkt.
- (16) Über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aufgrund grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Nichtausübung seines Vorstandsamtes (Untätigkeit) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (17) Der Vorstand (1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassierer\*in sowie alle Beisitzenden) darf in seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu Zwecken des Vereins gem. § 3 Nr. 26a EStG eine jährliche steuerfreie, sogenannte Ehrenamtspauschale erhalten.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthochschule Köln zwecks Verwendung für die Förderung der sportwissenschaftlichen Lehre.